

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 17.12.2021

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.

Referent: Ltd. Baudirektor Johannes Doll

Betreff: **Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 71 im Bereich "Nördlich der A 92 - zwischen Speedwaystadion und Klötzlmühlbach"**
I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB
III. Billigungsbeschluss

Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 21.05.2021, insgesamt 89 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 17 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen haben 3 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:
 - 1.1 **Stadt Landshut, SG Geoinformation und Vermessung, Landshut**
mit E-Mail vom 03.05.2021
 - 1.2 **Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern, Landau a.d. Isar**
mit E-Mail vom 19.05.2021
 - 1.3 **Baureferat, Tiefbauamt**
mit Schreiben vom 10.06.2021

Beschluss: 30:0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 14 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

**2.1 Landratsamt Landshut, Gesundheitsamt
mit Schreiben vom 21.04.2021**

Keine Einwände aus hygienischen Gründen.

Beschluss: 30:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

**2.2 Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern
mit E-Mail vom 21.04.2021**

die Planungsflächen für die Photovoltaikanlage liegen innerhalb des Bauschutzbereiches nach § 17 LuftVG des Verkehrslandeplatzes Landshut-Ellermühle. Insofern ist die Planung auf luftrechtliche Belange zu prüfen. Soweit eine bodennahe Anbringung der Module vorgesehen ist, sind keine Belange von Hindernisfreiheiten betroffen. Nachdem die Module - wie die bereits am Stadion angebrachten Elemente - funktionsgerecht wohl nach Süden ausgerichtet werden, sind auch keine Verblendungen von anfliegenden Luftfahrzeugen auf die Landebahn 25 zu erwarten. Von einer gesonderte Untersuchung auf Störungen des Flugbetriebes kann daher abgesehen werden. Soweit aufragende Baugeräte/Kräne eingesetzt werden, sind diese gesondert zu prüfen. Im weiteren erheben wir keine Einwendungen.

Beschluss: 29:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

**2.3 Autobahn GmbH, München
mit E-Mail vom 03.05.2021**

Seit dem 01.01.2021 ist die Autobahndirektion Südbayern in der Autobahn GmbH aufgegangen. Durch diesen Umstand sind für künftige Flächennutzungsplanungen die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern sowie das Fernstraßenbundesamt in Leipzig, gleichzeitig zu beteiligen.

Bitte informieren Sie das FBA über das folgende Funktionspostfach,
anbau@fba.bund.de.

In der Abbildung finden Sie den Prozess für den Flächennutzungsplan.

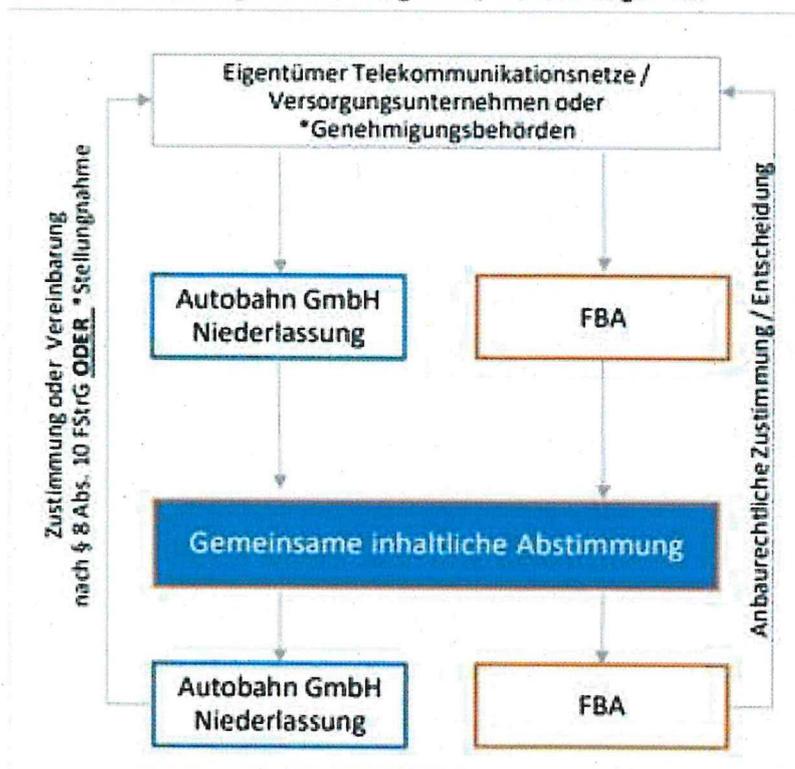
Prozess III.

Direkte Beteiligung des FBA und Direkte Beteiligung der Autobahn GmbH Niederlassung

Nutzungen, die als sonstige Nutzung der Straße einer Vereinbarung bedürfen oder gem. § 68 Abs. 3 TKG zustimmungspflichtig sind und gleichzeitig den Anbaubereich berühren

ODER

zum Beispiel bei Planfeststellungsunterlagen, Flächennutzungspläne, Wasserrechtsverfahren, Ausweisung Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete



Beschluss: 29:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.4 Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt mit Schreiben vom 23.04.2021

Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Keine

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

Keine

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

Einwendungen

Keine

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung Von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von oben angeführter Planung nicht berührt.

Es bestehen deshalb keine Einwände.

Nach der Prüfung der Unterlagen ergeben sich folgende fachliche Informationen und Empfehlungen, die bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind:

Sicherheitsabstand bei Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen

Um einen Spannungsüberschlag zu vermeiden, sind in Abhängigkeit von der Spannungshöhe gewisse Sicherheitsabstände zu elektrischen Leitungen einzuhalten.

Gemäß der Tabelle 4 „Schutzabstände bei nichtelektrotechnischen Arbeiten, abhängig von der Nennspannung des § 7 „Arbeiten in der Nähe aktiver Teile“ der DGUV Vorschrift 4 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ betragen die Sicherheitsabstände zu elektrischen Leitungen in Abhängigkeit von der Netz-Nennspannung.

Netz—Nennspannung Un (Effektivwert) kV	Schutzabstand (Abstand in Luft von ungeschützten unter Spannung stehenden Teilen) m)
Bis 1	1,0
Über 1 bis 110	3,0
Über 110 bis 220	4,0
Über 220 bis 380	5,0

Die Schutzabstände müssen auch beim Ausschwingen von Lasten, Tragmitteln und Lastaufnahmemitteln eingehalten werden. Dabei muss auch ein mögliches Ausschwingen des Leiterseiles berücksichtigt werden.

Bei der durch das Baugebiet gehenden Freileitung ist der Schutzabstand in Abhängigkeit von der Netz—Nennspannung zu ermitteln und einzuhalten

Beschluss: 28:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.5 Freiwillige Feuerwehr, Landshut mit E-Mail vom 11.05.2021

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Die Belange der Feuerwehr sind in der Beteiligung des Bebauungsplanes Nr. 10-5/7 bereits dargestellt.

Beschluss: 28:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.6 Staatliches Bauamt Landshut
mit Schreiben vom 10.05.2021

Von Seiten des Staatlichen Bauamtes Landshut bestehen keine Einwände.

Beschluss: 28:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.7 Stadtwerke Landshut, Netze
mit E-Mail vom 17.05.2021

Die Stadtwerke Landshut nehmen zu o.g. Flächennutzungsplan wie folgt Stellung:

**Netzbetrieb Strom / Netzbetrieb Gas & Wasser / Fernwärme / Abwasser /
Verkehrsbetrieb**

Es bestehen keine Einwände.

Beschluss: 28:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.8 Vodafone GmbH, Vodafone Kabel Deutschland GmbH
mit E-Mail vom 18.05.2021

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Beschluss: 28:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.9 Bayerischer Bauernverband, Landshut
mit E-Mail vom 19.05.2021

Zu der im Betreff genannten Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Bayerische Bauernverband setzt sich dafür ein, dass die Politik auf Landes-, Bundes und EU-Ebene den Ausbau der Photovoltaik durch geeignete Rahmenbedingungen

Weiter unterstützt. Dabei sollten PV-Anlagen vorrangig auf Dachflächen installiert werden. Dennoch können auch PV-Freiflächenanlagen auf Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen, Grenzertragsstandorten oder Ausgleichsflächen einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten.

Das Planungsgebiet wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Für die Landwirtschaft sind Acker- und Grünlandflächen die wichtigsten Produktionsfaktoren. Bei Ausweisung eines Sondergebietes mit Freiflächenphotovoltaikanlage wird diese Fläche der landwirtschaftlichen Produktion entzogen. Für den Fall, dass diese Planung weiter verfolgt wird, sollten folgende Punkte beachtet werden:

Der Geltungsbereich ist nordwestlich von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Von diesen können bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch ausgehen.

Sollten durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung eventuelle Schäden (Staub, Steinschlag) auftreten, dürfen keine Schadensersatzansprüche gegen den Bewirtschafter gestellt werden.

Zur Abgrenzung des Planungsgebietes ist ein ausreichend dimensionierter Pufferstreifen(Grünweg) vorgesehen.

Auf dem angrenzenden Grünstreifen vorgesehene Gehölzgruppen, Bäume und Sträucher sollten so gepflanzt werden, dass die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche nicht durch überhängende Äste, Schattenwurf oder Wurzelwachstum beeinträchtigt wird. Ein ordnungsgemäßer Rückschnitt muss sichergestellt werden.

Grundsätzlich bitten wir folgenden Aspekt auch zukünftig zu berücksichtigen: Tag für Tag werden der Landwirtschaft wertvolle Äcker und Wiesen durch Überbauung und Versiegelung entzogen, sodass diese unwiederbringlich nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, den schonenden und sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche weiter in den Mittelpunkt zu rücken.

Beschluss: 28:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Einwendungen wurden im angegliederten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

2.10 Regierung von Niederbayern mit E-Mail vom 27.05.2021

die Stadt Landshut beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 71 sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 10-5/7 „Nördlich der Autobahn A 92 – zwischen Speedwaystadion und Klötzlmühlbach“, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.4 G).

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen (LEP 7.1.2 Z).

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden folgende Gebiete ausgewiesen:

(...)

- Im Landschaftsraum Unteres Isartal mit Münchener Schotterebene:

17 Stadtnahe Isaraue und Niederterrasse um Landshut sowie ehemaliges Niederdermoorgebiet der Münchener Schotterebene (Stadt Landshut sowie Gemeinden Bruckberg, Eching, Märkte Altdorf, Ergolding, Landkreis Landshut)

(...)

In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen (...).

Lage und Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach der Tekturkarte „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“ (RP 13 B I 2.1.1.1 Z).

Bewertung:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz (vgl. LEP 6.2.1 (B)). Mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage kann ein Beitrag zum Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ geleistet werden, wonach die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern gesteigert werden sollen. Insofern entsprechen die vorgelegten Planungen den Erfordernissen der Raumordnung.

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, sollen sie möglichst auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen, etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. LEP 6.2.3 (B)). Die von der Stadt Landshut gewählte Fläche für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage liegt unmittelbar nördlich der Bundesautobahn A92 München-Deggendorf und stellt damit einen vorbelasteten Standort im Sinne des LEP dar. Insofern entsprechen die vorgelegten Planungen auch in dieser Hinsicht den Erfordernissen der Raumordnung.

Des Weiteren reicht das Plangebiet in das vom Regionalen Planungsverband Landshut ausgewiesene landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 17 hinein (vgl. RP 13 B I 2.1.1.1 Z). Innerhalb eines solchen landschaftlichen Vorbehaltsgebietes soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen. Aus diesem Grund sollte die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde bei der Abwägung besonders berücksichtigt werden.

Schließlich tangieren die Planungen die kartierten Biotope LA-0001-002 („Klötzlmühlbach mit bachbegleitender Vegetation“) und LA-0002-003 („Altarm südlich des Speedway-Stadions mit umgebendem Gehölzbestand“), das FFH-Gebiet „Klötzlmühlbach“ und das Überschwemmungsgebiet des Klötzlmühlbachs. Aus diesen Gründen ist den Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Landshut besonderes Gewicht beizumessen.

Beschluss: 29:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.11 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut
mit E-Mail vom 20.05.2021

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen :

Flächenverbrauch:

Mit der vorliegenden Planung wird eine Fläche von ca. 6,29 ha verbraucht. Die Ackerzahlen der überplanten Fläche liegen zwischen 39 und 44 und liegen damit deutlich unter dem Landkreisdurchschnitt von 56.

Die Bodengüte steht der Planung nicht entgegen.

Folgenutzung:

Nach Aufgabe der Energieerzeugung sollte als Folgenutzung eine landwirtschaftliche Nutzung festgelegt werden.

Von forstlicher Seite besteht Einverständnis mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes.

Beschluss: 29:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.13 Regionaler Planungsverband Landshut mit E-Mail vom 21.05.2021

Die Stadt Landshut beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 71 sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 10-5/7 „Nördlich der Autobahn A 92 – zwischen Speedwaystadion und Klötzlmühlbach“, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z). Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.4 G).

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen (LEP 7.1.2 Z).

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden folgende Gebiete ausgewiesen:
(...)

- Im Landschaftsraum Unteres Isartal mit Münchener Schotterebene:

17 Stadtnahe Isarau und Niederterrasse um Landshut sowie ehemaliges Niedermoorgebiet der Münchener Schotterebene (Stadt Landshut sowie Gemeinden Bruckberg, Eching, Märkte Altdorf, Ergolding, Landkreis Landshut)
(...)

In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen (...).

Lage und Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach der Tekturkarte „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“ (RP 13 B I 2.1.1.1 Z).

Bewertung:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz (vgl. LEP 6.2.1 (B)). Mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage kann ein Beitrag zum Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ geleistet werden, wonach die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern gesteigert werden sollen. Insofern entsprechen die vorgelegten Planungen den Erfordernissen der Raumordnung.

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, sollen sie möglichst auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen, etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. LEP 6.2.3 (B)). Die von der Stadt Landshut gewählte Fläche für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage liegt unmittelbar nördlich der Bundesautobahn A92 München-Deggendorf und stellt damit einen vorbelasteten Standort im Sinne des LEP dar. Insofern entsprechen die vorgelegten Planungen auch in dieser Hinsicht den Erfordernissen der Raumordnung.

Des Weiteren reicht das Plangebiet in das vom Regionalen Planungsverband Landshut ausgewiesene landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 17 hinein (vgl. RP 13 B I 2.1.1.1 Z). Innerhalb eines solchen landschaftlichen Vorbehaltsgebietes soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen. Aus

diesem Grund sollte die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde bei der Abwägung besonders berücksichtigt werden.

Schließlich tangieren die Planungen die kartierten Biotope LA-0001-002 („Klötzlmühlbach mit bachbegleitender Vegetation“) und LA-0002-003 („Altarm südlich des Speedway-Stadions mit umgebendem Gehölzbestand“), das FFH-Gebiet „Klötzlmühlbach“ und das Überschwemmungsgebiet des Klötzlmühlbaches. Aus diesen Gründen ist den Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Landshut besonderes Gewicht beizumessen.

Beschluss: 29:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.14 Amt für Umweltschutz, Landshut mit E-Mail vom 21.05.2021

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Mit der Änderung des F-Plans durch das o. g. Deckblatt besteht aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis.

Der Änderungsbereich liegt in der Tat, wie im Umweltbericht und in der Begründung ausgeführt, zu einem großen Teil in einem von einem Extremhochwasser (HOextrem) der Isar betroffenen Bereich. Es können dabei Wasserstände von bis zu 1 Meter über GOK auftreten. Nicht bestätigen können wir dagegen die Lage des Änderungsbereichs in einem von einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ100), weder der Isar noch des Klötzlmühlbaches, berührten Bereich.

Wir bitten Sie deshalb, im Umweltbericht und in der Begründung folgende Streichungen, da nicht einschlägig bzw. korrekt, vorzunehmen:

- in der Ziffer 4.4 des Umweltberichts den letzten Satz
- in der Ziffer 2., Abs. 2 des Umweltberichts und in der Ziffer 3.0, Abs. 1 der Begründung jeweils die Worte „und teilweise von 100-jährlichen“

Beschluss: 29:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 29:0

II. Billigungsbeschluss

Die Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 71 im Bereich „Nördlich der A 92 - zwischen Speedwaystadion und Klötzlmühlbach“ vom 24.03.2021 wird in der Fassung gebilligt, die sie durch die Behandlung der Äußerungen berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und durch die Behandlung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfahren hat.

Das Deckblatt Nr. 71 zum Flächennutzungsplan und zum Landschaftsplan sowie die Begründung und der Umweltbericht vom 17.12.2021 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 71 zum Flächennutzungsplan und zum Landschaftsplan ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats auszulegen.

Beschluss: 29:0

Abstimmungsergebnis: siehe Einzelabstimmung

Landshut, den 17.12.2021

STADT LANDSHUT



Alexander Putz
Oberbürgermeister